



II- 645 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 24. März 1972

Zl. 12.625-Präs.G/72

253 /A.B.zu 256 /J.
Präs. am 27. März 1972Anfrage Nr. 256/J der Abgeordneten
Dr. Lanner, Dr. Gruber, Mitterer,
Dr. Leitner und Genossen;
betr. EWG-Verhandlungen

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYAW i e n

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 256/J, die die Abgeordneten Dr. Lanner, Dr. Gruber, Mitterer, Dr. Leitner und Genossen am 3.2.1972 an mich richteten, böhre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1)

Trotz äußerster Bemühungen österreichischerseits enthielt das vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften der Verhandlungsdelegation der EG erteilte Mandat offensichtlich nur Sondierungsaufträge hinsichtlich der österreichischen Reaktion auf Forderungen der EG. Demgegenüber hat die österreichische Delegation im Rahmen der Verhandlungen mit Nachdruck das Verlangen vorgetragen, daß ein Abkommen zur dauernden Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen Österreichs mit den Europäischen Gemeinschaften (Globalabkommen) auch die für die österreichische Landwirtschaft bedeutungsvollen Fragen erfassen müsse und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß ein entsprechendes ergänzendes Verhandlungsmandat vom Rat der EG erteilt wird.

Zu Frage 2)

Die Gespräche des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Berlin fallen nicht in meinen Vollziehungsbereich; der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mich jedoch dahingehend informiert, daß seine Besprechungen der Darlegung der Anliegen der österreichischen Landwirtschaft dienten.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 2 -

Zu Frage 3)

In den exploratorischen Besprechungen mit den EG wurde österreichischerseits ein Konzept entwickelt, welches unter den gegebenen Umständen als Optimum für ein Verhandlungsziel angesehen werden muß (siehe das beiliegende Resümee-Protokoll der von den Verhandlungsdelegationen eingesetzten Arbeitsgruppe II vom 16. 2. 1972).

Die Frage, wie weit österreichischerseits von diesem Konzept Abstriche gemacht werden müssen, kann im derzeitigen Stadium nicht beantwortet werden, zumal eine Stellungnahme der Europäischen Gemeinschaften zu den österreichischen Vorstellungen ja noch aussteht; eine solche wird frühestens nach Erteilung eines Ergänzungsmandates durch den Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften vorliegen können.

Die Frage, welche Regelung auf dem Agrarsektor für Österreich akzeptabel ist, wird einer abschließenden Beurteilung des Gesamtergebnisses der Verhandlungen betreffend das Globalabkommen, vorbehalten bleiben müssen. In diesem Zusammenhang soll aber darauf verwiesen werden, daß unabhängig vom Globalabkommen – in Fortsetzung der sogenannten Politik der kleinen Schritte – Verhandlungen über die Erleichterung des Exportes diverser Agrarprodukte in die EG laufen und das derartige Verhandlungen in der Vergangenheit positiv abgeschlossen werden konnten.

Zu Frage 4)

Vorweg möchte ich betonen, daß der österreichischen Verhandlungsdelegation umfassende statistische Unterlagen vorliegen, die eine klare Beurteilung der Verhandlungsergebnisse gestatten. Darüber hinaus möchte ich darauf verweisen, daß eingehende volkswirtschaftliche Untersuchungen über die Auswirkungen verschiedener Vertragsmodelle mit den EG bereits

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 3 -

angestellt werden. Im Monatsheft 8/1967 wurden die Ergebnisse einer Untersuchung des Institutes für Wirtschaftsforschung publiziert. Natürlich lassen die damaligen Berechnungen die zwischenzeitlichen Entwicklungen unberücksichtigt. Aus diesem Grunde habe ich gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angeregt, das Agrarwirtschaftliche Institut zu beauftragen, entsprechend verschiedenen Varianten Modelle zu entwickeln, auf deren Grundlage dann das Agrarische Rechenzentrum Berechnungen anstellen kann. Des weiteren möchte ich die Arbeitsgruppe "Integration" des Beirates für Wirtschaft und Sozialfragen anführen; diese prüft derzeit die Auswirkungen der europäischen Integration unter Mitwirkung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs auf Grund verschiedener Annahmen über die Gestaltung der Beziehungen Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften. Es steht nicht fest, wann die Ergebnisse vorliegen werden.

Zu Frage 5)

Sowohl die Frage einer Novellierung des Ausgleichsabgabengesetzes als die Schaffung einer EWG-konformen Erstattungsregelung waren Gegenstand eingehender Prüfung im Rahmen der für die Verhandlungsvorbereitung zuständigen Gremien.

Bezüglich der Novellierung des Ausgleichsabgabengesetzes sind die Besprechungen so weit fortgeschritten, daß der mit der Novelle zu erweiternde Warenkatalog des Ausgleichsabgabengesetzes bereits annähernd feststeht und auch bezüglich der Höhe der festen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe mit Ausnahme weniger Positionen zwischen den Wirtschaftspartnern eine Einigung erzielt werden konnte. Es besteht die Absicht, die Novelle möglichst bald im Parlament einzubringen und den Warenkatalog, der entsprechend dem österreichischen Verhandlungsangebot eine umfassende Liste darstellt, bei der Behandlung im Ausschuß

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 4 -

gemäß dem Verhandlungsergebnis mit der EWG auf jene Waren einzuschränken, die tatsächlich dem gegenseitigen Abbau der festen Teilbeträge der Abgaben unterliegen sollen.

Was die Frage der Einführung einer Erstattungsregelung in Österreich anlangt, ist nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen über ein Globalabkommen ein Erstattungssystem in Österreich von Seiten der EG als eine ausschließlich innerstaatliche Maßnahme Österreichs anzusehen und hievon somit kein direkter Einfluß auf das Verhandlungsergebnis zu erwarten.

Eine Zusage auf diesem Gebiet erscheint daher verfrüht. Für den Fall, daß es sich in Zukunft jedoch erweisen sollte, daß der Warenverkehr mit Verarbeitungserzeugnissen aus landwirtschaftlichen Rohstoffen sich in einer unerwünschten Weise entwickeln sollte, wären geeignete Gegenmaßnahmen, worunter auch eine limitierte Erstattungsregelung zu verstehen ist, in Erwägung zu ziehen. Die Bundesregierung wird sich bemühen, ein Einvernehmen mit den Wirtschaftspartnern herzustellen.

Zu Frage 6)

Es darf auf die Ausführungen zu Punkt 4) verwiesen werden.

Zu Frage 7)

In diesem Zusammenhang kann auf die Beantwortung der Frage 3), insbesondere auf den letzten Absatz, verwiesen werden.

Zu Frage 8)

Kontakte mit den anderen, den EG nicht beitretenden EFTA-Staaten bestehen laufend, wodurch wertvolle Aufschlüsse erzielt werden. Es muß allerdings auf die sehr unterschiedliche Interessenlage dieser Staaten verwiesen werden.

Beilage

EG - ÖsterreichGlobalabkommenArbeitsgruppe II. - LandwirtschaftSitzung am 16. Februar 1972Resumee-Protokoll

Österreich: Sekt.Chef Dr.Pultar (Vorsitz)
MR Dr.Hausberger (Österr.Mission bei den EG)
MS Dr.Michitsch (Büro der Vorbereitungs-
kommission)
MS Dr.Reisch (BMfLuF)
Dipl.Kfm. Lederleitner (BKdgW)
Dipl.Ing.Strasser (PKdLKÖ)

Gemeinschaft: Direktor von Verschuer (Vorsitz)
Weitere Beamte der EG-Kommission, Vertreter
der EG-Mitgliedstaaten und Beobachter der
künftigen Mitgliedstaaten
(lt.Beilage 1) /...

- 2 -

Direktor von Verschuer leitete die Gespräche mit der Bemerkung ein, daß diese entsprechend dem Mandat des EG-Ministerrates ausschließlich exploratorischen Charakter hätten. Er erwähnte die in den Richtlinien für die EG-Delegation enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, die in den Vertrag mit Österreich aufgenommen werden sollten, hob jedoch hervor, daß deren Formulierung noch nicht endgültig sei. Darauf ging er auf die Forderung der Gemeinschaft nach einseitigen Zugeständnissen Österreichs für einzelne landwirtschaftliche Produkte ein. Das Mandat sehe vor, daß Klarheit darüber geschaffen werde, ob Österreich bei der von der Gemeinschaft vorgelegten Liste von Produkten des landwirtschaftlichen Sektors zu derartigen Zugeständnissen bereit sei.

Die EG-Delegation könne die österreichischen Wünsche nicht diskutieren, doch wäre sie interessiert, diese kennenzulernen, um dem Rat einen möglichst vollständigen Bericht vorlegen zu können.

Sektschef Dr.Pultar gab sodann die in Beilage 1 zuliegende allgemeine Erklärung ab.

Von Verschuer nahm diese Erklärung und insbesondere das Bestehen Österreichs auf Gegenseitigkeit zur Kenntnis. Er bezeichnete es als nicht sinnvoll, im Rahmen dieser Arbeitsgruppe die Theorie der Gegenseitigkeit weiter zu vertiefen. Er schlug ein pragmatisches Prozedere vor, bei dem konkret über die Wünsche der Gemeinschaft gesprochen würde.

Sektschef Dr.Pultar erklärte, daß Österreich mit den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien der EG-Delegation über die Landwirtschaft im Grundsatz einverstanden sei, diese jedoch im Sinne der vorher gemachten österreichischen Ausführungen ergänzt wissen möchte. Österreich interpretiere diese Klauseln auch in dem Sinne, daß alle bisher geschlossenen Abkommen über verschiedene landwirtschaftliche Produkte nach Abschluß eines Vertrages zwischen Österreich und der Gemeinschaft aufrechterhalten bleiben. Gedacht sei hier z.B. an die Mindestpreisabkommen für verschiedene Käsesorten, Schweinfleisch, Wein, Trockeneiprodukte und das Abkommen über weibliche Verarbeitungsrinder.

- 3 -

Von Verschuer stellte fest, daß die bestehenden Abkommen auch nach Auffassung der EG-Delegation entsprechend den darin enthaltenen Bestimmungen jeweils weiter laufen und nach bestimmten Modalitäten auch von den neuen EG-Mitgliedstaaten übernommen würden.

Das Abkommen über Verarbeitungskühe sei aber an das Abkommen der EG mit Dänemark gebunden und stelle somit einen Sonderfall dar. Eine Weitergeltung dieses Abkommens auf Grund einer Automatik sei daher nicht möglich, sondern allenfalls nur eine Erneuerung des Abkommens.

Von Verschuer ging sodann auf die Liste der Forderungen der Gemeinschaft gegenüber Österreich (Beilage 2) ein.

.../..

Österreich möge in den gegenständlichen Gesprächen die EG-Delegation im Detail wissen lassen, ob und in welchem Ausmaße Österreich Zugeständnisse ins Auge fassen könnte. Bei den Positionen des Kapitels 3, 5, 6, 15, 16 und 20 richten sich die Forderungen in erster Linie auf ZollkonzeSSIONEN, während bei Magermilchpulver und Gerste eine Abschöpfungsminderung erwünscht sei. Bei Obst und Gemüse sollte Österreich eine Erleichterung der Einfuhrbeschränkungen zugestehen. Bei den Waren des Kapitels 6 wurde außerdem noch die Erleichterung von verschiedenen administrativen Hemmnissen (phytosanitäre Bestimmungen, Qualitäts- und Verwendungsauflagen) erbettet. Bei Wein wünscht die Gemeinschaft eine Zuweisung eines Gemeinschaftskontingentes in Höhe der derzeitigen Einfuhren.

Sektionschef Dr. Pultar sagte eine Stellungnahme zu diesen Forderungen der EG in der Nachmittagssitzung zu. Er trug sodann die Wünsche Österreichs hinsichtlich von AgrarkonzeSSIONEN seitens der EG vor (Beilage 3).

.../..

Nach Wiederbeginn der Sitzung nahm die österreichische Delegation zu den Wünschen der Gemeinschaft im Detail Stellung. Grundsätzlich wurde hervorgehoben, daß Österreich bemüht sei, klare Antworten hinsichtlich von Konzessionsmöglichkeiten zu geben, abschließende Präzisierungen und Zugeständnisse im gegenwärtigen Stadium der Gespräche aber nicht möglich seien. Die Gemeinschaft ihrerseits müßte bezüglich verschiedener Unterpositionen Präzisierungen geben

- 4 -

und ihre Wünsche nach Zollsenkungen konkretisieren.

Zu den Waren der Tarifnummern 03.01, 05.15, 06.01, 06.02, 06.03, 06.04, 15.12, 16.04, 16.05, 20.02 wurde von Österreich festgestellt, daß diese bereits zur Gänze liberalisiert seien und somit nur eine Zollsenkung als Konzession in Frage käme. Bei Magermilchpulver sei eine Präferenzierung bei der Abschöpfung nicht mehr möglich, weil nach dem österreichischen System lediglich die Differenz zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem österreichischen Preis abgeschöpft werde. Österreich könne daher höchstens eine Verwendungszusage dahingehend abgeben, daß beim Import Angebote aus der Gemeinschaft, welche dem österreichischen Preis entsprechen, bevorzugt Berücksichtigung finden.

Zu den Gartenbauerzeugnissen des Kapitels 6 wurde bemerkt, daß Österreich die phytosanitären Bestimmungen in nicht diskriminierender Weise anwendet und ansonsten keine Qualitäts- und Verwendungsvorschriften kenne. Bezuglich der Waren der Kapitel 7 und 8 (Obst und Gemüse) wurde darauf hingewiesen, daß eine Ausdehnung der liberalisierten Periode nicht der Gemeinschaft, sondern in erster Linie anderen Drittländern (Oststaaten) zugute kommen würde. Eine Verbesserung der Absatzchancen für die Gemeinschaft wäre dann gegeben, wenn Österreich der Gemeinschaft in der kontingentierten Phase einen bestimmten Anteil einräumt. Hiezu wurden verschiedene Beispiele angeführt.

Der Wunsch nach einer Abschöpfungsminderung bei Gerste wurde abgelehnt, weil eine solche aufgrund des österreichischen Systems nicht mehr möglich sei, Konzessionen auf diesem Sektor aber auch Schwierigkeiten mit den Vereinigten Staaten zur Folge hätten. Aus diesem Grunde habe Österreich von seiner ursprünglichen Forderung bezüglich Qualitätsweizen Abstand genommen. Die österreichische Seite regte daher an, daß die EG diese Forderung zurückzieht. In der Frage Wein wurde mitgeteilt, daß es denkbar wäre, der Gemeinschaft einen festen Anteil des derzeitigen weltweiten Globalkontingentes einzuräumen. Darüberhinaus könnte Österreich sogar noch ein Entgegenkommen für Qualitätsweine in Flaschen ins Auge fassen. Dies allerdings nur dann, wenn die Gemeinschaft auch die ähnlich gelagerten Forderungen Österreichs hinsichtlich Qualitätswein entsprechend berücksichtigt.

- 5 -

Abschließend wurde nochmals unterstrichen, daß Österreich im Rahmen der Gegenseitigkeit Konzessionsbereit sei, obwohl dies in vielen Fällen sehr schwierig sei, da aus diesen Zugeständnissen Auswirkungen insbesondere auf die diesbezügliche landwirtschaftliche Produktion zu befürchten sind. Wenn Österreich trotzdem eine Konzessionsbereitschaft in diesem Ausmaße bekundet habe, so soll dies das Interesse unterstreichen, welches an gegenseitigen Agrarkonzessionen bestehe. Bei voller Berücksichtigung der österreichischen Wünsche könnte - natürlich auch nur im Rahmen der Reziprozität - allenfalls noch über Zugeständnisse bei anderen Produkten, die von der Gemeinschaft von Interesse sein könnten, gesprochen werden.

Von Verschuer faßte die österreichische Stellungnahme dahingehend zusammen, daß die Gemeinschaft auf Grund der klaren und ermutigenden österreichischen Ausführungen ein umfassendes Bild über die österreichische Haltung gewonnen habe. Dem Ministerrat der EG werde über diese österreichische Haltung berichtet werden.

Abschließend wiederholte Sektionschef Dr. Pultar das österreichische Anliegen, daß durch eine Abänderung des derzeitigen Mandates für die EG-Delegation konkrete Verhandlungen zur Erreichung positiver Lösungen für die österreichische Landwirtschaft ermöglicht werden. Die Erteilung eines entsprechenden Mandates durch den Ministerrat sei die Voraussetzung, daß Österreich über die für seine Landwirtschaft lebenswichtigen Wünsche im Sinne der seinerseits gefußerten Bereitschaft zu entsprechenden Zugeständnissen mit der Gemeinschaft in konkrete Verhandlungen eintreten könne.

BEILAGE 1

Bruxelles, le 16 février 1972

A U T H E R I C H E**Groupe de travail n° 2****DELEGATION DES ETATS MEMBRES ET ADHERENTS**Luxembourg

MM. PETERS

Pays-Bas

HERMANS

Italie

BACCARINI

NICOLAI

France

PECHBERTY / DUFUR

Allemagne

Dr. HERBSLEB/EICHNER

Belgique

DETRAUX/de GRANDRY

Royaume-Uni

COATES

Irlande

MCCKLER

Danemark

J. RÖNNING-PETERSEN

SECRETARIAT DU CONSEIL

SEGUSO

ÖSTERREICHISCHE DELEGATION

BEILAGE 2

Brüssel, 16.2.1972

Herr Vorsitzender!

Österreich hat der Gemeinschaft ein Konzept vorgetragen, das umfassend war und alle landwirtschaftlichen Produkte eingeschlossen hat. Ich darf hier kurz nochmals den Kern dieses Konzeptes wiederholen: Im gegenseitigen Warenaustausch auf dem Agrarsektor soll bei der Berechnung der Abschöpfungen und Erstattungen von den unterschiedlichen Preisniveaus der beiden Partner ausgegangen d.h. es sollen nur mehr die tatsächlichen Preisdifferenzen ausgeglichen werden.

Leider mussten wir bereits den Ausführungen von Generaldirektor Wellenstein im Dezember des Vorjahrs entnehmen, dass die Gemeinschaft nicht bereit und in der Lage ist, dem österreichischen Konzept zu folgen. Da Österreich nach wie vor überzeugt ist, dass es im beiderseitigen Interesse gelegen ist, das von uns entwickelte Konzept zu verwirklichen, behalten wir uns im Hinblick auf die derzeitige Verhandlungsposition der Gemeinschaft vor, im Rahmen der im Vertrag vorgesehenen Evolutivklausel gegebenenfalls auf diese umfassende Regelung zurückzukommen.

Wenn auch Österreich somit für die derzeit laufenden Verhandlungen bereit ist, seine weitreichenden Absichten zurückzustellen und von einer grossen Regelung im Augenblick Abstand zu nehmen, bleibt es für uns weiterhin unerlässlich, dass das Globalabkommen konkrete Regelungen über die Aufrechterhaltung und Ausweitung des Handels mit Agrarerzeugnissen enthält. So wie die Landwirtschaft ein unerlässlicher Teil Ihres Vertragswerkes ist, sollte sie auch in unserem Abkommen ihren entsprechenden Platz finden.

.//..

- 2 -

Nach österreichischer Auffassung kann von der derzeitigen Entwicklung der europäischen wirtschaftlichen Integration die österreichische Landwirtschaft nicht ausgeschlossen werden. Die in der europäischen Landwirtschaft sich bereits abzeichnende - zwar noch bescheidene - Arbeitsteilung sollte auch im Verhältnis zu Österreich nicht unterbrochen, sondern vielmehr noch vertieft werden.

Die Nichtberücksichtigung der Landwirtschaft in dem Abkommen würde bedeuten, dass rund 7% des österreichischen Sozialproduktes oder anders ausgedrückt 375.000 landwirtschaftliche Produktionsstätten, in denen rund 560.000 Menschen tätig sind, das sind 18,7% der erwerbstätigen österreichischen Bevölkerung von einer europäischen Integration völlig ausgeschlossen wären. Dieser Ausschluss würde gerade jene Landwirte im Herzen Europas treffen, die bereits auf Grund der geographischen und geopolitischen Lage mit Wettbewerbsnachteilen zu kämpfen haben. Ich darf hier nur daran erinnern, dass 40% der österreichischen Bauern Bergbauern sind, die fast ausschliesslich auf die Produktion von Vieh und Milch angewiesen sind, wovon ein Teil traditionell in die Nachbarstaaten - also in die Gemeinschaft - exportiert werden muss.

Wenn ich nun auf die handelspolitischen Erwägungen komme, die für einen Einschluss der Landwirtschaft in das Abkommen sprechen, wäre vorerst festzustellen, dass der Anteil der österreichischen Agrarexporte in die EWG von Jahr zu Jahr sinkt, was auf die schweren Belastungen der österreichischen Ausfuhren durch die Marktorganisationen der Gemeinschaft zurückzuführen ist. Während der Anteil der EWG am gesamten landwirtschaftlichen Export Österreichs 1959 noch 80% betrug, ist er bis zum Jahre 1970 auf 60%

. / ..

- 3 -

zurückgegangen. Andererseits nahmen die agrarischen Einfuhren aus der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum zu und ihr Anteil erhöhte sich von 30% auf 33%. In absoluten Zahlen gesprochen, ist das Bild nicht anders. Während die agrarische Handelsbilanz mit der EWG im Jahre 1959 bei österreichischen Ausfuhren vom 1094 Millionen S und österreichischen Einfuhren von 1719 Millionen S eine Defizit von 625 Millionen S aufwies, stieg dieses Defizit im Jahre 1970 bei österreichischen Ausfuhren von 2308 Millionen S und österreichischen Einfuhren aus der Gemeinschaft von 3220 Millionen S auf 912 Millionen S, somit um rund 50%. Hierzu muss jedoch noch bemerkt werden, dass die Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte in die Gemeinschaft überhaupt nur durch die Aufwendung von finanziellen Beihilfen möglich war, die notwendig waren, um angesichts der hohen Abschöpfungen der Gemeinschaft unseren Bergbauern einen die Produktionskosten gerade noch deckenden Erlös zu sichern.

Wie wir bereits bei verschiedenen Gelegenheiten in der Vergangenheit dargelegt haben, geht es uns insbesondere darum, eine weitere Verschlechterung der Entwicklung unseres Agrarexports zu vermeiden und, - ich bin noch immer optimistisch genug zu hoffen -, auch eine entsprechende harmonische Entwicklung des Gesamtagrарhandels zu erreichen.

Der Beitritt des UK zur Gemeinschaft wird für uns weitere Erschwernisse bringen, denn auch dieser Markt ist in Gefahr durch die Auswirkungen der Agrarmarktordnungen der EWG der österreichischen Landwirtschaft verloren zu gehen. Dieser Verlust würde katastrophale Folgen haben, da derzeit 60% unserer Vollmilchpulverexporte, 36% unserer Butterexporte und 45% unserer Magermilchpulverexporte vom britischen Markt aufge-

.//..

- 4 -

nommen werden. Der britische Markt, der nach dem Verlust des EWG-Marktes auf dem Milchsektor im Jahre 1964 unter grossen Anstrengungen als Ersatzmarkt aufgebaut werden konnte, darf der österreichischen Landwirtschaft jedoch unter keinen Umständen verloren gehen. Eine Ausweichmöglichkeit in andere Relationen ist angesichts der hohen Erstattungen der Gemeinschaft, welche Österreich mangels finanzieller Mittel nie aufbringen könnte, aussichtslos.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch erwähnen, dass es nach österreichischer Auffassung geradezu grotesk erscheint, wenn österreichische Exporte in die Gemeinschaft nur durch Beihilfen aufrechterhalten werden können, obwohl das österreichische Preisniveau bei den wichtigsten Exportgütern unter jenem der Gemeinschaft liegt. Die ohne Rücksicht auf tatsächliche Preisniveaus traditioneller Handelspartner erhobenen Abschöpfungen erwecken bei mir den Eindruck, als sollte unter anderem das kleine Österreich die gemeinschaftliche Agrarkasse subventionieren. Dies ist auf die Dauer wirklich nicht vertretbar, denn für eine volle Teilnahme an dem Abschöpfungs-Erstattungskarussell fehlen uns die finanziellen Mittel.

Ich darf also unsere Wünsche ganz allgemein wie folgt zusammenfassen:

Nach österreichischer Auffassung müsste das Agrarvolet zum Ziele haben:

- 1) die Verhinderung einer weiteren Verschlechterung der derzeitigen Exportbedingungen, die insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der Gemeinschaft zu befürchten ist; dadurch soll Österreich die Aufrechterhaltung seines traditionellen Exportes in die Gemeinschaft ermöglicht werden.

. / ..

- 5 -

- 2) Die Schaffung der Voraussetzungen für eine Teilnahme am wachsenden Verbrauch der Gemeinschaft. Hierzu gehört neben der Wiedergewinnung des seit der Einführung der EWG-Marktordnung verlorenen Bodens auch die Möglichkeit, den derzeitigen Exportanteil im bescheidenen Ausmass auszuweiten.

Aus der Tatsache, dass der österreichische Agrarexport durch die gemeinschaftlichen Regelungen schwerstens beeinträchtigt wurde, muss ich mit aller Entschiedenheit den Gedanken unilateraler Konzessionen Österreichs an die Gemeinschaft zurückweisen. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

1) Gesamtimport 1970	Gesamlexport 1970
92.266 Millionen S	74.272 Millionen S
davon EWG 51.735 Mill. S	davon EWG 29.273 Mill. S
daher Anteil in %: 56,1	daher Anteil in %: 39,4
Passivsaldo insgesamt	17.994 Mill S
gegenüber EWG	22.562 Mill S

d.h. die Gemeinschaft exportiert nahezu doppelt soviel nach Österreich als Österreich in die Gemeinschaft. Dazu kommt, dass z.B. von 1969 auf 1970 der Import Österreichs aus der Gemeinschaft doppelt so stark anstieg (24,7%) als der österreichische Export dorthin (12,7%).

- 2) Der Passivsaldo Österreichs gegenüber der EWG ist darüber hinaus im Jahre 1970 grösser als jener gegenüber der ganzen Welt, d.h. ein österreichisches Aktivum von 4.500 Mill.S gegenüber der übrigen Welt kommt der Gemeinschaft zugute.
- 3) Auch innerhalb des Agrarsektors ist die Bilanz negativ:

.//..

- 6 -

Österr. Ausfuhren in die EWG 1970	2308.6 Mill. S
EWG-Ausfuhren nach Österreich 1970	3220.4 Mill. S

Anstieg der Importe Österreichs von 1969 auf 1970:
 aus der EWG + 18,9 % = überdurchschnittlich, da
 insgesamt nur + 16,5 %

Anstieg der Exporte Österreichs von 1969 auf 1970:

in die EWG	+ 9,7 % = weit unter dem Durchschnitt, da
insgesamt	+ 19,7 %, also auch auf dem Agrarsektor wuchs der Import aus der Gemeinschaft doppelt so stark als der Export dorthin.

4) Das Argument der Gemeinschaft, Österreich gewinne grosse Absatzchancen auf dem grösseren Markt, die EWG aber könne ihre Exporte in den kleinen österreichischen Markt nicht wesentlich ausdehnen, klingt zwar schön, ist jedoch nicht realistisch. Eine kleine Wirtschaft, wie die österreichische, hat nur eine beschränkte Produktionskraft und nicht das notwendige Kapital, um seine Produktion so wesentlich erweitern zu können, es sei denn, auf einigen wenigen Spezialgebieten, was jedoch nur dem allgemeinen Wunsch nach einer internationalen Arbeitsteilung entsprechen würde. Dies trifft in verstärktem Masse aus produktionsbedingten Umständen auch auf die Agrarwirtschaft zu, denn z.B. einer Ausdehnung der österreichischen Rinderproduktion sind natürliche Grenzen gesetzt.

Aus den angeführten Gründen erscheint es unverständlich, dass ein auf reziproker Basis aufgebauter Freiverkehr am industriell- gewerblichen Sektor von einseitigen Konzessionen Österreichs am Agrarsektor begleitet sein sollte. Wir sind im Gegenteil der Auffassung, dass im Hinblick auf die unterschiedliche Belastung der Agrarimporte durch die Gemeinschaft und durch Österreich gefordert

. / ..

- 7 -

werden könnte, dass dieses bestehende Ungleichgewicht durch die Einräumung einer substantiellen Vorleistung der Gemeinschaft beseitigt werden sollte.

Das Mind ste, was wir daher fordern müssen, ist ein Entgegenkommen der Gemeinschaft bei den für uns wichtigsten Agrarprodukten, damit auch den österreichischen Bauern die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der Volkswirtschaft und damit ein entsprechendes Einkommen gesichert wird. Schliesslich ist die Zielsetzung der Österreichischen Agrarpolitik weitestgehend jener der Gemeinschaft gleich.

Abschliessend darf ich nochmals eindringlich die Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten ersuchen, den österreichischen Anliegen auf dem Agrarsektor dadurch Rechnung zu tragen, dass durch eine Abänderung des gegenwärtigen, für die Landwirtschaft völlig unbefriedigenden Mandates konkrete Verhandlungen zur Erreichung positiver Lösungen ermöglicht werden.

BEILAGE 3

Von ÖSTERREICH verlangte Handelsübereinkünfte für die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Gemeinschaft

Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren	03.01
Magermilchpulver	ex 04.02
Blut in Pulverform	ex 05.15
Bulben, Zwiebeln, Wurzeln	06.01
Rosenstücke, andere Sträucher, andere Pflanzen, Zimmer- grüne Zierpflanzen, Pfropfreiser usw.	ex 06.02
Geschnittene Blüten, frisch	ex 06.03
Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Teile von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen	ex 06.04
Früchte und Gemüse (Tomaten, Salat, Chicorée, Gurken, Speiszwiebeln, Kirschen, Äpfel, Birnen und Beeren, Pflaumen)	ex 07.01
Gerste	10.03
Öl und Fett von Meerestieren, hydriert	ex 15.12
Fische, zubereitet oder haltbar gemacht	16.04
Krebstiere und Weichtiere, zubereitet	16.05
Gemüse, haltbar gemacht	ex 20.02
Wein	ex 22.05

BEILAGE 4

Liste der Forderungen

Zollposition	Warenbezeichnung	Forderung
01.02 A. II	Häusrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Erhebung der Abschöpfung in der Höhe der Differenz zwischen dem um den Zoll erhöhten Wiener Markt 353ABR preis und dem Orientierungspreis der Gemeinschaft sowie Zollsenkung auf 6 %
02.01 A. II a)	Geniessbares Fleisch von Häusrindern, frisch, gekühlt oder gefroren	
02.06 C. I a)	Geniessbares Fleisch von Häusrindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	
ex 04.02	Vollmilchpulver	Erhebung der Abschöpfung in der Höhe der Differenz zwischen dem in Österreich festgesetzten und verlautbarten Grosshandelseinstellungspreis und dem Schwellenpreis der Gemeinschaft
ex 04.02	Kondensmilch	
04.03	Butter	
ex 18.05	Vollmilchpulver - Kakaomischungen	Berechnung des beweglichen Teilbetrages gemäss VO 1059/69 wie für Vollmilchpulver gefordert

- 2 -

Zollposition	Warenbezeichnung	Forderung
07.01 A. III b)	Andere Kartoffeln	Zollfreiheit
07.01 B. II	Kraut	Zollsenkung auf 5%
ex 07.01 B. III	Chinakohl	Zollsenkung auf 5%
07.01 G. II	Karotten	Zollsenkung auf 5%
07.01 H.	Speisezwiebeln	Zollsenkung auf 5%
07.01 M. II	Tomaten	Zollsenkung auf 5%
07.01 P. I	Gurken	Zollsenkung auf 5%
08.06 A. I	Mostäpfel	Zollsenkung auf 5%
ex 08.06 D.	Schwarze und rote Johannisbeeren	Zollsenkung auf 5%
ex 20.07	Apfel- und Johannisbeersaft	Zollsenkung auf 25 %
ex 20.07	Konzentrate aus Apfel- und Johannisbeersaft	Zollsenkung auf 20 %